



EU-Ius-News

Referat 212
Europa-Recht,
Europäisches Migrationsnetzwerk



Schwerpunktthema:

50 Jahre Römische Verträge

Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
hin zur Europäischen Union

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

anliegend überreichen wir Ihnen die April-Ausgabe 2006 unseres Newsletters „EU-Ius-News“. Am 25. März 2007, d.h. während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, jährt sich die Unterzeichnung der Römischen Verträge zum fünfzigsten Mal. Vorausschauend auf das im kommenden Jahr anstehende Jubiläum wurde als Schwerpunktthema für diese Ausgabe der erste Teil eines Beitrages zu dem Thema „50 Jahre Römische Verträge – Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hin zur Europäischen Union“ ausgewählt. Der zweite Teil wird in einer der nächsten Ausgaben der EU-Ius-News veröffentlicht werden.

Hinweisen möchte ich auf die bis zum Redaktionsschluss vorliegenden Informationen zu dem Treffen des Rates für Justiz und Inneres am 27./28. April 2006. Aufmerksam machen möchte ich weiter auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zur Integration der Drittstaatsangehörigen und zu den besonderen Belastungen für die Asylkapazitäten auf Malta. Auch die Annahme eines Gesetzentwurfes zur Reform des Asyl- und Ausländerrechts in Belgien durch den dortigen Ministerrat wird im Newsletter thematisiert.

Das Glossar mit EU-relevanten rechtlichen Begriffen und Definitionen skizziert in dieser Ausgabe Eckdaten zu verschiedenen Finanz-Förderprogrammen der EU.

Ausführlichere Informationen können Sie über Internet-Links abrufen, die der Mehrzahl der Artikel beigelegt sind.

Es wäre schön, Reaktionen von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Iris Schneider

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| EUROPA-RECHT AKTUELL | 4 |
| Vorläufige Ergebnisse der Sitzung des EU-Rates für Justiz- und Inneres vom 27./28. April 2006 | 4 |
| Bericht des Europäischen Parlaments über Integration von Drittstaatsangehörigen | 5 |
| Europäisches Parlament zu den besonderen Belastungen für Asylkapazitäten auf Malta | 5 |
| Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen die sog. Verfahrensrichtlinie | 6 |
| EU-Rückübernahmebeauftragter äußert sich zu Rückübernahmeverhandlungen | 7 |
| Europarat sieht Kompetenzüberschneidungen mit der EU in Menschenrechtsfragen | 7 |
| Belgiens Ministerrat nimmt Gesetzentwurf zur Reform des Asyl- und Ausländerrechts an | 8 |
| Dublin II Verordnung wird auf Dänemark ausgedehnt | 9 |
| BVerwG: Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für ausländische Flugbegleitung bei Abschiebung | 10 |
| EUROPÄISCHES MIGRATIONSNETZWERK | 10 |
| 15. Treffen der Nationalen Kontaktpunkte des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) und Expertenanhörung über die Zukunft des EMN am 5./6. April 2006 bei der EU-Kommission | 10 |
| 50 JAHRE RÖMISCHE VERTRÄGE | 11 |
| GLOSSAR | 15 |
| EU-Förderprogramme in den Bereichen Asyl, Migration und Integration | 15 |

EUROPA-RECHT AKTUELL

Vorläufige Ergebnisse der Sitzung des EU-Rates für Justiz- und Inneres vom 27./28. April 2006

Der EU-Rat Justiz und Inneres hat auf seiner Sitzung am 27. April 2006 die Schlussfolgerungen zur Intensivierung der konkreten Zusammenarbeit im Asylbereich angenommen, in denen die Justiz- und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten generell den von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 17. Februar 2006 vorgeschlagenen Ansatz (siehe EU-Ius-News, 2/2006) unterstützen und anerkennen, dass die Einführung eines gemeinsamen Rechtsrahmens Anstrengungen zur Harmonisierung nicht nur des Rechts, sondern auch der Praxis erfordern.

Im Hinblick auf die konkreten Ziele der verstärkten Zusammenarbeit der Asylbehörden der Mitgliedstaaten ist der Rat lt. Schlussfolgerungen der Ansicht, dass die Einführung eines einheitlichen Verfahrens, bei dem die beiden in der sog. Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Formen internationalen Schutzes (Anträge auf Flüchtlingsanerkennung und auf subsidiären Schutz) in einem einzigen Verfahren geprüft werden, zur Verringerung von Verzögerungen oder wiederholten Anträgen und somit zur Effizienz der Asylsysteme der Mitgliedstaaten beitragen wird. Der Rat hat dem Ansatz der Kommission zugestimmt, dass nach einer vorbereitenden Phase der Evaluierung, Konsultation und Prüfung dessen, was die Mitgliedstaaten zur Vereinheitlichung der Verfahren unternehmen müssen, eine Gesetzgebungsphase folgen sollte, in der gegebenenfalls Änderungen der Rechtsinstrumente der ersten Stufe vorgeschlagen werden. Unter Hervorhebung, dass genaue und leicht zugängliche Informationen über Herkunftsländer wesentlich sind, um über Asylanträge entscheiden zu können, wird in den Schlussfolgerungen begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, gemeinsame Leitlinien vorzuschlagen, eine Lösung für den Übersetzungsbedarf zu finden und so bald wie möglich ein gemeinsames Portal für alle verfügbaren Informationen über Herkunftsländer einzurichten. Nach Auffassung des Rates könnten längerfristig diese Aktivitäten – vorbehaltlich der Ergebnisse einer diesbezüglichen Machbarkeitsstudie – in eine EU-weite Datenbank für Informationen über Herkunftsländer münden. Unter Betonung, dass die Herausforderungen, die sich durch besondere Belastungen [auf die Asylsysteme und Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten] stellen, solidarisch begegnet werden müssen, begrüßt der Rat, dass die Kommission die vorhandenen Finanzinstrumente abändern und rationeller gestalten will, damit für diese Art von Situationen zügig eine finanzielle Unterstützung bereitstehen kann. Dabei müssen frühere und derzeitige besondere Belastungssituationen untersucht werden, wobei die Mitgliedstaaten aufgerufen sind, ihre Ressourcen - insbesondere ist dabei an den Einsatz von Expertenteams, wozu beispielsweise auch Dolmetscher gehören - gemeinsam zu nutzen.

Hinsichtlich der Frage der Ausgestaltung der verstärkten praktischen Zusammenarbeit hat der Rat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission beabsichtigt, geeignete Vorschläge zur Schaffung einer systematischen Grundlage (siehe dazu das Schwerpunktthema „Asylkooperationsnetzwerk“ in EU-Ius-News, 3/2006) für den Informationsaustausch, für die Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken und für die Sammlung von Fachwissen im Hinblick auf eine erleichterte praktische Zusammenarbeit und somit auf eine verbesserte Konvergenz der Asylpolitik der Mitgliedstaaten zu unterbreiten.¹

¹ Schlussfolgerungen des Rates sind abrufbar unter:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/jha/89340.pdf

Zu den weiteren Ergebnissen der Ratssitzung siehe:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/jha/89376.pdf

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/jha/89372.pdf

Bericht des Europäischen Parlaments über Integration von Drittstaatsangehörigen

Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, Stavros Lambrinidis (PES), legte am 19. April 2006 den vorläufigen Bericht über Strategien und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union² vor. Dabei hob er die Bedeutung von Arbeit, Bildung und Sprache, politische und gesellschaftliche Partizipation und des Kampfes gegen Diskriminierung und Rassismus für die Integration von Drittstaatsangehörigen hervor. Der Report beinhaltet daneben Empfehlungen zu gesetzlichen Änderungen, zur Nutzung des Integrationsfonds, zur Evaluierung und Überwachung der Ausgaben, sowie zur Integration von Zuwanderungen in die EU-Institutionen und Organe.

Europäisches Parlament zu den besonderen Belastungen für Asylkapazitäten auf Malta

Der Ausschuss für Bürgerrechte, Justiz und innere Angelegenheiten (LIBE) des Europäischen Parlaments zeigte sich besorgt über die Zustände in den Auffanglagern für Flüchtlinge auf Malta und erklärte bei der Vorstellung seines Berichts zu den Haftanstalten für Flüchtlinge auf Malta³ am 19. April 2006, dass die humanitäre Lage nicht allein durch die maltesische Regierung behoben werden könnte und forderte zugleich Unterstützung durch die EU.

Bereits am 4. April 2006 hatte das Europäische Parlament in einer gemeinsamen Erklärung zur Flüchtlingssituation auf Malta⁴ darauf hingewiesen, dass Malta ebenso wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist, internationales Recht gegenüber Flüchtlingen und Migranten einzuhalten. Die Resolution beinhaltet unter anderem die Aufforderung an Malta, die EG-Verfahrens⁵- und Aufnahmerichtlinien⁶ einzuhalten und missbilligt die inakzeptable Situation von Flüchtlingen in den maltesischen Auffanglagern im Hinblick auf die lange Zeit der Inhaftierung und den Ausschluss von NGOs und der Presse. Die Parlamentarier erkannten allerdings auch die erheblichen Schwierigkeiten bei der Flüchtlingspolitik der vergangenen Jahre unter dem Gesichtspunkt der Größe und Bevölkerungszahl Maltas an. Ferner ermahnte das Parlament die Kommission einen Notfallfonds einzurichten. Edward Fenech Adami, Präsident Maltas, ermahnte die EU ebenfalls, seinem Land Hilfe zu leisten, um die bestehenden Probleme zu lösen und erklärte in seiner Rede⁷ vor dem EP am 5. April, dass die Staaten, die viele Flüchtlinge aufnehmen, mit ihren Kapazitäten und Ressourcen überbeansprucht werden. Franco Frattini, als EU-Kommissar zuständig für die Bereiche Freiheit, Sicherheit und Recht, teilte bereits tags zuvor mit, dass er die Dublin-II-Verordnung nicht novellieren möchte, um Malta nicht zum Transitland für Asylbewerber werden zu lassen⁸.

² Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu Strategien und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union 2006/2056 (INI); im Internet unter: www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/ad/608/608362/608362de.pdf

³ http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/pv/609/609597/609597de.pdf

⁴ European Parliament resolution on the situation with refugee camps in Malta P6_TA-PROV(2006)0136 vom 6.4.2006 im Internet unter <http://www.europarl.eu.int>.

⁵ Richtlinie 2005/85/EG – ABl. L 326 vom 13.12.2005

⁶ Richtlinie 2003/9/EG - ABl. L 31/18 vom 27. 01. 2003

⁷ Rede von Edward Adami vor dem Europäischen Parlament am 05.04.2006 http://president.gov.mt/speeches/EUparlSpeech_Eng_5April_2006.htm (26.04.2006)

⁸ www.timesofmalta.com vom 8.4.2006-04-26

Das Europäische Parlament (EP) hatte bereits in der Woche zuvor die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung dazu aufgerufen, die Dublin-II-Verordnung dahingehend zu novellieren, dass ein fairer Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten gefunden wird. Denn nach Ansicht des EP führt die Verordnung zu einer inakzeptablen Belastung der südlichen und östlichen EU-Staaten. Der maltesische Parlamentsabgeordnete Simon Bustill (EPP-ED) hatte vorgeschlagen, Malta den Status eines Transitlandes zukommen zu lassen und führte als Begründung an, dass Malta in den meisten Fällen nicht der endgültige Bestimmungsort der ankommenden Personen sei. Eine ungenannte Quelle bei der Kommission sagte gegenüber der Tageszeitung „Times of Malta“, dass vor allem die großen Mitgliedstaaten, wie Deutschland, Frankreich und Spanien, sich nicht dazu bereit erklären würden, solche Änderungen zu akzeptieren und dadurch den ganzen Prozess blockieren würden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Anerkennung Maltas als Transitland, den gegenteiligen Effekt auslösen und somit einen Anstieg der illegalen Migration bewirken könnte, weil Malta von diesen Personengruppen als der kürzeste Weg in die EU in Betracht käme.

Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen die sog. Verfahrensrichtlinie

Das Europäische Parlament hat im Europäischen Gerichtshof (EuGH) gemäß Art. 230 des EG-Vertrags⁹ die Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (sog. Verfahrensrichtlinie)¹⁰ erhoben. Das Parlament fordert die Nichtigkeit derjenigen Richtlinienvorschriften, die sich auf die Erstellung einer gemeinsamen Minimalliste der sicheren Herkunftsstaaten (Art. 29 der Richtlinie) und auf die Annahme einer gemeinsamen Liste von sicheren Drittstaaten (Art. 36 der Richtlinie) beziehen. Zusätzlich fordert das Parlament die Aufhebung der gesamten Richtlinie. Als Rechtsgründe zur Begründung der Klage werden vom Parlament die Verletzung des EG-Vertrags, die Unzuständigkeit des EU-Rates zur Verabschiedung der fraglichen Vorschriften, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, und zwar das Fehlen der Begründung bezüglich der umstrittenen Vorschriften, und die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur loyalen Kooperation vorgebracht. Gemäß Art. 40, § 1 der EuGH-Verfahrensordnung war der EU-Rat aufgefordert, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Klageschrift (10.03.2006) eine Klagebeantwortung einzureichen.¹¹

⁹ Art. 230 EGV: „Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.“

¹⁰ Diese Richtlinie regelt in erster Linie die Grundprinzipien und Garantien des Asylverfahrens, u. a. etwa den Zugang zum Verfahren, Bleiberecht des Asylbewerbers während der Antragsprüfung, Anforderungen sowohl an die Prüfung eines Asylantrags als auch an die Entscheidung der Asylbehörde, die Modalitäten der persönlichen Anhörung sowie der Rechtsberatung und -vertretung. Gemäß der Richtlinie können die Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der möglichst raschen Abwicklung des erstinstanzlichen Prüfungsverfahrens die vorrangigen oder beschleunigten Verfahren in bestimmten Fällen einführen. Neben der Aufzählung der Fälle, bei denen die Anträge als unzulässig betrachtet werden könnten, sowie der näheren Definition der Folgeanträge und der Verfahren an der Grenze, werden in der Richtlinie die Konzepte des Erstasylstaates, des sicheren Drittstaates und des sicheren Herkunftslandes entwickelt.

¹¹ Siehe dazu: <http://register.consilium.eu.int/pdf/fr/06/st07/st07952.fr06.pdf>

EU-Rückübernahmebeauftragter äußert sich zu Rückübernahmeverhandlungen

Seit dem Europäischen Rat von Tampere spielen Rücknahmeübereinkommen eine Schlüsselrolle bei der europäischen Strategie zur Verhinderung illegaler Einwanderung. Spätestens seit dem Gipfeltreffen von Sevilla 2002 soll jede Kooperation und engere Zusammenarbeit mit anderen Staaten Regelungen zur Steuerung von Migrationsflüssen beinhalten. Mittlerweile sind fünf Rücknahmeübereinkommen mit Hongkong, Macao, Sri Lanka, Albanien und Russland abgeschlossen worden und es wurden Verhandlungen mit Pakistan, Marokko, Ukraine, Türkei und Algerien aufgenommen. In Übereinstimmung mit dem Auftrag des Haager Programms wurde Karel Kovanda im Dezember 2005 als erster EU-Sonderbeauftragter für Rückübernahmeabkommen ins Amt eingeführt. In einem Interview mit der Politikberatungs- und Forschungseinrichtung Eurasyllum.ltd erklärte Herr Kovanda, dass für jeden Staat andere, individuelle Anreize bestehen, um einem Rückübernahme-Abkommen zuzustimmen. Er erklärte allerdings, dass in den Fällen der Ukraine und Russlands Visaerleichterungen eine Rolle bei den Verhandlungen spielen bzw. gespielt haben und eine Reihe von Ländern ebenfalls an solchen Erleichterungen interessiert ist. Nach Aussage des Beauftragten sei für die Kommission der Abschluss eines Rückübernahmeabkommens Vorbedingung für die Einräumung der von mehreren Staaten geforderten Visaerleichterungen. Ein Abkommen sollte im Rahmen einer umfassenden Kooperation Teil eines größeren Pakets sein, das auch spezielle technische und finanzielle Hilfe, Lastenteilung und enge Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung beinhaltet¹².

Europarat sieht Kompetenzüberschneidungen mit der EU in Menschenrechtsfragen

Der Europarat, die älteste politische zwischenstaatliche Organisation in Europa mit 46 Mitgliedstaaten, sieht sich durch die Europäische Union in eine Konkurrenzsituation gedrängt, soweit es um die Sicherung der Menschenrechte, den Kampf gegen die Folter, die Verwirklichung von demokratisch-rechtsstaatlichen Standards, von Gewaltenteilung, von Medienfreiheit und von politischem Pluralismus geht. Insbesondere die von der EU geplante Einrichtung einer Grundrechtsagentur mit Sitz in Wien wird als „inakzeptable Konkurrenz“ abgelehnt.

Diesen bereits langjährig schwelenden Konflikt nahm der Europarat zum Anlass, den Luxemburger Regierungschef Jean-Claude Juncker mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat zu beauftragen. Seinen Bericht¹³ stellte der Premierminister am 11. April in Straßburg der Parlamentarischen Versammlung vor. Er sprach sich für eine stärkere Zusammenarbeit der beiden europäischen Organisationen aus und regte an, dass die EU bis zum Jahr 2010 Mitglied des Europarates werden könnte. Auch solle an die Spitze des Staatenbundes künftig ein Politiker mit internationaler Reputation stehen, der sich bereits einen Namen als Staats- oder Regierungschef gemacht hat¹⁴.

¹² Quelle: <http://www.eurasyllum.org/Portal/DesktopDefault.aspx?tabindex=2&tabid=19>

¹³ http://www.coe.int/T/E/Com/Files/PA-Sessions/April-2006/Rapport_Juncker_E.pdf

¹⁴ Quelle: http://www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/2006/20060411-213-Pv-Juncker.asp#TopOfPage

Belgiens Ministerrat nimmt Gesetzentwurf zur Reform des Asyl- und Ausländerrechts an

Der belgische Ministerrat hat dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Reform des Asylverfahrens und des Ausländergesetzes zugeleitet¹⁵. Die neuen Bestimmungen erfolgen u.a. im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien wie der Asylverfahrensrichtlinie¹⁶ und der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung¹⁷.

So soll in Zukunft das Ausländeramt nicht mehr länger für die Prüfung der Zulässigkeit des Asylantrages zuständig sein. Lediglich die Bearbeitung der Fälle nach den EU-Rechtsverordnungen Dublin II und Eurodac, Mehrfachanträge und Asylanträge, die unter Berücksichtigung von Vorschriften des Rechts der öffentlichen Ordnung entschieden werden, werden beim Ausländeramt bearbeitet. Die Prüfung der Zulässigkeit wird nach den Plänen der Regierung der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose mit übernehmen, der auch weiterhin über die Begründetheit der Anträge entscheidet. Diese Änderung in der Zuständigkeit erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 4 der Verfahrensrichtlinie, wonach für „alle Verfahren eine Asylbehörde“ zuständig sein soll. Die Entscheidungen des Generalkommissariats können bei dem neu einzurichtenden Rat für Ausländerstreitigkeiten angefochten werden.

Es wird ein subsidiärer Schutzstatus eingeführt. Zukünftig werden alle Anträge von Asylbewerbern daher darauf hin überprüft, ob Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz zu gewähren ist.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie betreffend die Familienzusammenführung wird das Mindestalter beim Ehegattennachzug aus Drittstaaten von 18 auf 21 Jahre angehoben.

Dublin II Verordnung wird auf Dänemark ausgedehnt

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark zur Anwendung der Dublin II Verordnung und der EURODAC-Verordnung vom 21. Februar ist am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Zwar hat Dänemark das Schengen-Übereinkommen bereits unterzeichnet, und bisher das Dubliner Übereinkommen in die Praxis umgesetzt, die Dublin II Verordnung mit ihren verkürzten Fristen wird aber erst ab 1. April 2006 auch von Dänemark angewandt. Auch die EURODAC Verordnung zur effektiveren Anwendung des Dubliner Übereinkommens wird jetzt von Dänemark in Kraft gesetzt.¹⁸

¹⁵ Quelle: <http://presscenter.org/archive/20060421/ff9db0daffa1f78a0b68898a7b4142ab/?lang=nl> (Pressemitteilung des Ministerrats)

¹⁶ Richtlinie 2005/85/EG – Abl. L 326 vom 13.12.2005

¹⁷ Richtlinie 2003/86/EG - Abl. L 251/12 vom 3.10.2003

¹⁸ ABl. der EU Nr. L 96/9 vom 05.04.2006

BVerwG: Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für ausländische Flugbegleitung bei Abschiebung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seiner Entscheidung vom 14. März 2006 zunächst festgestellt, dass Ausländerbehörden bei von ihnen veranlassten Abschiebungen, die ihr vom Bundesgrenzschutz mitgeteilten Aufwendungen gegenüber dem Ausländer im eigenen Namen geltend machen können. Angefallene Kosten für – hier jugoslawische - Flugbegleiter sind als bei der Durchführung der Abschiebung entstandenen Auslagen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und § 10 Abs. 1 Nr. 7 Verwaltungskostengesetz erstattungsfähig. Voraussetzung ist die objektive Erforderlichkeit der Flugbegleitung unter Beachtung des Rückführungsabkommens. Auch dürfen die Kosten der Höhe nach nicht zu beanstanden sein.

Im vorliegenden Fall war ein aus dem früheren Jugoslawien stammender, abgelehnter Asylbewerber auf dem Luftweg abgeschoben worden. Nach seiner illegalen Wiedereinreise wurde er von der Ausländerbehörde zur Erstattung der Abschiebungskosten aufgefordert.¹⁹

¹⁹ Zu den Einzelheiten des Falles siehe Pressemitteilung des BVerwG unter: http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/567486f1a48994c9dadaefb773bb01cd.6d5fbf7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0936333930/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_9d.html

Europäisches Migrationsnetzwerk

15. Treffen der Nationalen Kontaktpunkte des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) und Expertenanhörung über die Zukunft des EMN am 5./6. April 2006 bei der EU-Kommission

Bei dem 15. Treffen der Nationalen Kontaktpunkte des EMN am 5./6. April 2006 bei der EU-Kommission wurde ein Aktionsplan für verstärkte Beteiligung der Kontaktpunkte und der Erhöhung der Sichtbarkeit des EMN beschlossen. Ferner gab es einen Gedankenaustausch über erste Ergebnisse der Kleinstudie „Managed Migration and the Health Sector“. Für eine in der 2. Hälfte 2006 durchzuführende Kleinstudie einigte man sich auf ein Thema zu hochqualifizierten Arbeitskräften.

Am Nachmittag des 6. April 2006 fand eine Expertenanhörung zum Grünbuch über die Zukunft des Europäischen Migrationsnetzes statt, bei der insbesondere die Vertreter der nationalen Kontaktpunkte Gelegenheit erhielten, ihre Standpunkte über die Ausgestaltung des künftigen EMN darzulegen. Für die 2. Jahreshälfte 2007 kündigte die Kommission die Vorlage eines Entwurfs für eine Verankerung des EMN im Gemeinschaftsrecht an.

50 JAHRE RÖMISCHE VERTRÄGE

Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hin zur Europäischen Union

Am 1. Januar 2007 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland den EU-Ratsvorsitz für das erste Halbjahr 2007. Während dieser sechs Monate jährt sich am 25. März 2007 zum fünfzigsten Mal die Unterzeichnung der Verträge zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG/Euratom). Diese beiden Übereinkommen bilden, zusammen mit dem im Jahr 1952 in Kraft getretenen Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Grundlage für die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit in den vergangenen Jahrzehnten. Anlass genug, in einem zweiteiligen Artikel noch einmal auf die Entstehungsgeschichte der Römischen Verträge, ihre Inhalte und den Werdegang der europäischen Einigung zurückzublicken. Der vorliegende erste Teil des Artikels beschreibt zunächst den Weg hin zu den Römischen Verträgen, um sodann deren Inhalte zu skizzieren. In einem zweiten Teil des Artikels, der in einer Folgeausgabe unseres Newsletters erscheinen wird, werden die historische Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Gesamtkontext und die Bedeutung der Verträge für den Integrationsprozess näher dargestellt.

Der Weg zu den Römischen Verträgen

1946 hatte der britische Premierminister Winston Churchill in seiner berühmten Züricher Rede²⁰ vom 19. September zur Errichtung einer „Art von Vereinigter Staaten von Europa“ aufgerufen und dabei die Bedeutung des deutsch-französischen Verhältnisses für die zukünftige Entwicklung betont. Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts erhielt die sich 1948 organisierende Europäische Bewegung nachhaltigen Auftrieb. Bereits kurz nach der Gründung des Europarates 1949, als erster wichtiger Schritt zur Institutionalisierung der europäischen Zusammenarbeit, wurde mit einem Vorschlag des französischen Außenministers Schuman (so genannter Schuman-Plan) der Ausgangspunkt des Integrationsprozesses und die Grundlage des institutionellen Gefüges der EG entwickelt. Der maßgeblich von Jean Monnet ausgearbeitete Plan war von der Vorstellung geprägt, dass die für die Rüstung und wirtschaftliche Entwicklung maßgebliche Kohle- und Stahlindustrie („Schlüsselindustrien“) in eine Gemeinschaft mit anderen Staaten integriert werden sollte, so dass eine kriegerische Auseinandersetzung nicht mehr möglich sein würde. Neben dem Wunsch nach einer möglichst baldigen Zusammenlegung dieser Schlüsselindustrien unter Kontrolle einer „Hohen Behörde“, enthielt die Rede Schuman´s vom 9. Mai 1950 (heute „Europatag“) auch die „Vision“, dass dies lediglich als „die erste Etappe der europäischen Föderation“ anzusehen sei²¹. Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten griffen diesen Plan auf, so dass schon am 18. April 1951 der Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/ auch Montanunion) unterzeichnet werden konnte.

²⁰ Abrufbar im Internet unter: <http://www.europa-web.de/europa/02wwswww/202histo/churchil.htm> (05.04.2006).

²¹ Erklärung von Robert Schuman am 9.5.1950, abrufbar im Internet unter: http://europa.eu.int/abc/symbols/9-may/decl_de.htm (05.04.2006).

Hauptziel der Montanunion war die schrittweise Beseitigung von Zöllen und Kontingenten als Instrumente des internationalen Handels zwischen den an der EGKS beteiligten Nationen. Weitere Ziele waren die Schaffung eines gemeinsamen Marktes und die gemeinsame Kontrolle, Planung und Verwertung dieses kriegswichtigen Industriezweiges. In der Präambel des EGKS-Vertrages wurden darüber hinaus folgende Motive für die Gründung der Montanunion benannt: der Weltfriede, ein organisiertes Europa als Beitrag zur Zivilisation, eine gemeinsame Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, die Hebung des Lebensstandards sowie der Zusammenschluss anstelle jahrhundertelanger Rivalitäten²². Der Vertrag trat 1952 in Kraft und hatte eine Laufzeit von 50 Jahren. Er ist am 23. Juli 2002 ausgelaufen. Mit der EGKS wurden die Organe „Hohe Behörde“, „Gemeinsame Versammlung“, „(besonderer) Ministerrat“ und „Gerichtshof“ ins Leben gerufen, die 1957 als Vorbilder für die Organe der anderen europäischen Gemeinschaften dienten und damit grundlegend für das institutionelle Gefüge der EG/EU wurden. Erstmals war die supranationale Organisation eines zentralen Politikfeldes gelungen, der bislang allein in nationalstaatlicher Kompetenz gelegen war.

Am 27. Mai 1952 unterzeichneten Vertreter der sechs EGKS-Mitgliedstaaten den Vertrag zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG). Zugleich wurde die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) mit einer gemeinsamen Verfassung und einem ausgeprägten institutionellem Fundament erwogen. Der Vorschlag des französischen Ministerpräsidenten René Pleven zur Bildung einer gemeinsamen europäischen Armee unter einem europäischen Verteidigungsminister wurde aber am 30. August 1954 im französischen Parlament abgelehnt. Die Absetzung des Themas durch die Assemblée Nationale bedeutete für Jahrzehnte das Ende einer genuin europäischen Verteidigungspolitik²³. Mit dem Scheitern der EVG wurde gleichzeitig auch das Ende der Verhandlungen zur EPG besiegelt, doch wurde dabei der Versuch der Verfassungsgebung in der Folgezeit nie ganz aufgegeben.

Entstehung der Römischen Verträge

Nach dem Scheitern dieser beiden Projekte erschien ein Fortschritt im europäischen Einigungswerk am ehesten im wirtschaftlichen Bereich machbar²⁴. Das Interesse an einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit war bei den Mitgliedern der Montanunion nach wie vor groß. Entsprechend kam es nach einer Initiative der Benelux-Staaten am 1. Juni 1955 zur Außenministerkonferenz von Messina. Bei dieser Konferenz einigten sich die Außenminister der sechs EGKS-Staaten darauf, weitere ökonomische Integrationsschritte zu unternehmen. Sie beauftragten eine Kommission unter der Leitung des belgischen Außenministers Spaak mit der Ausarbeitung der konzeptionellen Grundlagen und mit der Erstellung eines Berichts „über die Möglichkeiten einer allgemeinen Wirtschaftsunion sowie über eine Union im Bereich der Kernenergie“. Die Verhandlungen des Komitees gestalteten sich aufgrund der kontroversen Interessenlage der Einzelstaaten allerdings als recht schwierig. Bei seiner Fertigstellung Ende März 1956 war der Spaak-Bericht in allen Teilen von Zeichen des Kompromisses zwischen unterschiedlichen wirtschafts- und integrationspolitischen Ansätzen geprägt.

²² Pfetsch, Frank (1997): Die Europäische Union – Eine Einführung, W. Fink Verlag, München S. 32.

²³ Gehler, Michael, „Europa von den Ideen zu den Institutionen“, S. 9, im Internet unter http://www.demokratiezentrum.org/pdfs/gehler_europa.pdf (11.04.2006).

²⁴ Vergl. Oppermann, Th. (2005), Europarecht, C. H. Beck Verlag München 3. Auflage, §1 RN 21, S. 8.

Er enthielt den Vorschlag zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes in Verbindung mit einer Zollunion einerseits und die Schaffung einer Atomgemeinschaft zur friedlichen Nutzung der Kernenergie andererseits. Dabei hatte die Spaak-Kommission in ihrem Bericht besonders auf die gewonnenen Erfahrungen aus der Montanunion Bezug genommen. Am 19. Mai 1956 genehmigten die EGKS-Außenminister in Venedig den „Spaak-Bericht“ mit dem Beschluss der Aufnahme zwischenstaatlicher Verhandlungen. Die Verhandlungen der EGKS-Sechsergemeinschaft zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Atomgemeinschaft (EURATOM/EAG) zielten auf horizontale Integration ab²⁵. 1957 konnte die sogenannte „Relance Européenne“ mit der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung von EWG und EAG in Rom („Römische Verträge“) abgeschlossen werden und 1958 nahmen die beiden Integrationsgemeinschaften die Arbeit auf²⁶.

Inhalte und politische Ziele der Römischen Verträge

Die Gründung der Atomgemeinschaft entsprach zu damaliger Zeit dem weltweiten Optimismus, über eine friedliche Nutzung der Kernenergie eine praktisch unerschöpfliche Energiequelle schaffen zu können. Die Ziele und Aufgaben von Euratom waren es denn auch, die Voraussetzungen für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien zu schaffen und dadurch die Lebenshaltungsqualität in den Mitgliedstaaten zu heben und zur Entwicklung der Beziehungen mit anderen Ländern beizutragen (Art.1 EAG-Vertrag)²⁷. Während der EAG-Vertrag Sonderregelungen für den Bereich der Nutzung der Atomenergie enthielt, war der EWG-Vertrag (EWGV) nicht auf einen einzigen Wirtschaftssektor beschränkt, sondern umfasste alle Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Als Ziele der neuen Gemeinschaft nennt Artikel 2 des EWGV, ähnlich wie das Schlusskommuniqué der Konferenz von Messina, „die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind“²⁸. Zur etappenweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes²⁹ wurde die Schaffung einer Zollunion, die Gewährleistung des freien Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs, das Betreiben einer gemeinsamen Außenhandelspolitik und die Schaffung eines Gemeinsamen Agrarmarktes angestrebt.

²⁵ Gehler, M. Europa von den Ideen zu den Institutionen, S. 9.

²⁶ Oppermann, Th. (2005):Europarecht, § 1, RN21, S.9.

²⁷ Vgl. Geiger, Rudolf (1971): Internationale Verträge und Organisationen, München, S. 176.

²⁸ abgedruckt in: Siegler, Heinrich (1961): Dokumentation der Europäischen Integration 1946-1961, S. 134.

²⁹ Vorgesehen waren drei Stufen in einem Zeitraum von 12 Jahren.

Die EWG-Institutionen erhielten generell die Kompetenz, Richtlinien zur Harmonisierung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen (Art. 100 EG-Vertrag). Die einzelnen Bereiche, in denen supranationalen Institutionen Befugnisse eingeräumt wurden, sind im EWG-Vertrag enumerativ aufgeführt. Darüber hinaus gab der EWG-Vertrag der Gemeinschaft aber auch ein Recht auf Tätigwerden in solchen Bereichen, für die zwar im Vertrag keine expliziten Befugnisse vorgesehen sind, die aber zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes erforderlich erscheinen (so genannte „Generalermächtigung“ oder „Ermächtigung zur Kompetenzabrundung“ nach Art. 235 EG-Vertrag).

Die institutionelle Ausgestaltung der Gemeinschaften orientierte sich an den Gemeinschaftsorganen der EGKS. Mit den Römischen Verträgen wurde für die EWG und die EAG ein supranationales Organgefüge geschaffen, das in seinen Grundzügen dem der Montanunion entsprach. Die Kommission erhielt gewissermaßen die Exekutivgewalt, der Ministerrat fungierte als Legislative, die Versammlung debattierte über die Berichte und sorgte für die Verbindungen zu den nationalen Parlamenten, der Gerichtshof kontrollierte die bestimmungsgemäße Anwendung des Vertrages.

Der EWG-Vertrag führte Organe und Entscheidungsmechanismen ein, die es ermöglichen, sowohl die nationalen Interessen als auch eine europäische Vision zu verfolgen. Das institutionelle Gleichgewicht beruhte auf einem „Dreieck“, das aus dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament bestand, die alle drei zusammen arbeiten sollten. Um die Zahl der Organe in den Europäischen Gemeinschaften zu beschränken und Überschneidungen der Aufgabenbereiche zu verhindern, war es nahe liegend, gemeinsame Organe zu bilden. So wurden die Parlamentarische Versammlung und der Gerichtshof für alle drei Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) gemeinsam eingerichtet. Der Ministerrat und die Kommission wurden aber getrennt von der EGKS nur für EAG und EWG zusammen eingesetzt. Erst mit dem Fusionsvertrag vom 08. April 1965 (in Kraft getreten 01. Juli 1967) über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission verschmolzen die Organe von EAG und EWG mit denen der EGKS. Fortan waren die einzelnen Gemeinschaften den selben Organen unterstellt³⁰.

³⁰ Vgl. Harbrecht, Wolfgang (1984): Die Europäische Gemeinschaft, Stuttgart, S. 72 f.

GLOSSAR

EU-Förderprogramme in den Bereichen Asyl, Migration und Integration³¹

Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF)³²

Zweck des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den sich daraus ergebenden Folgekosten durch Kofinanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern (Art. 1, Abs. 2 der EFF-Entscheidung). Zu den Zielgruppen der zu fördernden Maßnahmen gehören die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die Personen, denen der subsidiäre Schutz im Einklang mit der sog. Qualifikationsrichtlinie gewährt wurde, Asylbewerber und Personen, die den subsidiären Schutz beantragt haben sowie die Drittstaatsangehörige, denen gemäß der sog. Massenzustromsrichtlinie vorübergehender Schutz gewährt wurde. Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Aufnahmebedingungen und Asylverfahren, Integration und freiwillige Rückkehr. 93% der Fondsmittel werden nach nationalen Programmen in den Mitgliedstaaten verteilt, 7% über die transnationalen Gemeinschaftsmaßnahmen. Auf Initiative der Europäischen Kommission können bis zu 7% der im EFF verfügbaren Mittel zur Finanzierung von transnationalen Aktionen und Aktionen im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes verwendet werden, die die Asylpolitik und Maßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene betreffen.

Im Rahmen des EFF werden Maßnahmen durch die Europäische Kommission mit bis zu 50% (bei besonders innovativen Maßnahmen 60%, bei Sofortmaßnahmen 80%) kofinanziert. Gemeinschaftsmaßnahmen werden durch die Europäische Kommission mit bis zu 80% (mindestens 40.000 €, höchstens 400.000 €) kofinanziert.

Der EFF hat eine Laufzeit von 2000-2010. Ab dem Jahre 2008 wird dann das Rahmenprogramm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ den Förderungsbedarf des EFF abdecken. Die Laufzeit des EFF wird in diesem Zuge bis zum Jahre 2013 verlängert.

ARGO-Programm³³

Ziel des Aktionsprogramms ist die Förderung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen, die für die Anwendung der auf den Art. 62, 63 EGV (Kontrolle der Außengrenzen, Asyl, Einwanderungspolitik) beruhenden Gemeinschaftsbestimmungen zuständig sind. Gefördert werden sollen unter anderem

³¹ Zusammenfassend die Informationen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Inneres:
http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/intro/funding_intro_de.htm

³² Entscheidung des Rates (2000/596/EG) ergänzt durch (2004/904/EG)

³³ Entscheidung des Rates (2002/463/EG) ergänzt durch (2004/867/EG)

- die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen,
- die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts, um so die Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen aller Mitgliedstaaten zu harmonisieren,
- Steigerung der gesamten Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln,
- Beachtung der Gemeinschaftsdimension bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen mitwirken,
- Die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen.

Kofinanziert werden Maßnahmen durch die Europäische Kommission bis zu maximal 60%, in Ausnahmefällen bis zu 80%. An der Projektdurchführung müssen mindestens 3 Mitgliedstaaten oder 2 Mitgliedstaaten und ein Drittland (wenn es dem Zweck der Maßnahme dient) beteiligt sein; im Bereich Außengrenzen kann auch eine nationale Agentur allein Antragsteller sein.

Das Jahr 2006 ist das letzte Jahr des ARGO-Programms. Über ein Nachfolgeprogramm wurde noch nicht entschieden.

INTI – Integration von Drittstaatsangehörigen

INTI ist ein Finanzierungsprogramm der Europäischen Union für vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten. Das Programm verfolgt als weitere Ziele die Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, die Entwicklung von Integrationsmodellen, die Suche und Bewertung bewährter Praktiken im Integrationsbereich und den Aufbau von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene.

Die Maßnahmen können von juristischen Personen, aus einem der 25 Mitgliedstaaten, vorgeschlagen werden. Dabei sind bei den Projekten mindestens fünf juristische Personen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zu beteiligen. Partner und Partnerschaften aus Drittländern können auf entgeltfreier Basis einbezogen werden. Die Kofinanzierung einer Aktion durch eine vorbereitende INTI-Maßnahme setzt voraus, dass keine andere Finanzierung durch ein anderes aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Programm vorliegt.

Die Finanzhilfen betragen bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts. Je Projekt beträgt die Finanzhilfe mindestens 100.000 € und höchstens 900.000 €. Die erforderliche Kofinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.

Das Jahr 2006 ist das letzte Jahr des INTI-Programms. Ab 2007 wird dann das Rahmenprogramm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ den Förderungsbedarf bei der Integration abdecken. Das Programm umfasst vier Fonds (Europäischer Flüchtlingsfonds, Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, Europäischer Rückkehrfonds und Außengrenzenfonds).

AENEAS-Programm³⁴

Dieses Programm hat die finanzielle und technische Hilfe zur Migrationsbewältigung (einschl. Grenzkontrollen) an Drittstaaten zum Ziel, vor allem zur Vorbereitung und Durchführung von Rückführungs-Übereinkommen mit der EU. Im einzelnen sollen verbessert werden:

- die Gesetzgebung zu Einwanderungsfragen einschließlich Integration, Gleichberechtigung mit Inländern und Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit;
- die Analyse der demographischen, ökonomischen und sozialen Situation der Ursprungsländer der Migration und der Aufnahmekapazität zwecks Entwicklung legaler Einwanderung; Werbung für legale Zuwanderung statt illegaler Einwanderung;
- rechtliche und praktische Umsetzung des Flüchtlingsschutzes gemäß Genfer Konvention;
- Kampf gegen illegale Einwanderung, Menschenhandel und Fluchthilfe;
- Rücknahme illegaler Flüchtlinge, abgelehnter Asylbewerber und anerkannter geschützter Flüchtlinge aus der EU.

Kofinanziert werden Maßnahmen durch die Europäische Kommission bis zu 80%. Der EU-Beitrag muß mindestens 500.000 € und darf höchstens 2 Mio. € je Projekt betragen.

Das Programm AENEAS hat eine Laufzeit von 2004-2008. Die Laufzeit wurde aber verkürzt, da im Rahmen des Neuen Finanzrahmens 2007-2013 ab dem 01.01.2007 ein neues thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl aufgelegt wird. Hierüber wurde bereits ausführlich im Rahmen des Schwerpunktthemas in den EU-Ius-News 02/2006 berichtet.

³⁴ Entscheidung des Rates (2004/491/EG)

Impressum

Herausgeber:

Referat 212 - Europa-Recht, Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

Postanschrift:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 212

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

www.bamf.de

info@bamf.de

Gesamtverantwortung:

Dr. Iris Schneider

Verfasser/Innen:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Referates 212

Ansprechpartner: Herr Völkel (Telefon: -4213)

Herausgabedatum: April 2004 (Ausgabe 04)

Der EU-Ius-Newsletter erscheint jeweils zum Monatsletzten.

Soweit keine Quellenangaben genannt sind, liegen eigene Daten und Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Grunde.

Für eigen verfasste Artikel sind alle Rechte vorbehalten.